



Vereinsgebührenordnung
Version 3 – 2024
Beschlussfassung: 06.07.2024
Veröffentlichung: 12.07.2024
Seite: 1

Die Vereinsgebührenordnung regelt die Mitglieds- und sonstige Gebühren

§ 1 Mitgliedschaftskriterien:

Unterscheidungskriterien bezüglich der Gebührenerhebung sind:

- Ordentliche Mitgliedschaft (aktive Mitgliedschaft) als Person oder Familie/Personenverbund
- Fördermitgliedschaft als Person, oder Familie/Personenverbund oder als Körperschaft.
- Als Personenverbund zählt jede Familie oder Partnerschaft (eingetragen oder zusammenlebend, inklusive Kinder) oder Wohngemeinschaft mit gemeinsamen Haushalt. Der Mitgliedsantrag ist für jede Person einzeln und Zeitgleich einzureichen.
- Als Körperschaft zählt jede juristische Person (Firma, Verbund, Verein, Gewerbetreibende, Verband und vergleichbare Einrichtungen)
- Als Schirmherr/frau gilt eine durch die Mitgliederversammlung ernannte Person, die den Verein durch mediale Aufmerksamkeit und Zuwendungen besonders fördert.

§ 2 Fälligkeit und Zahlung

- Der Mitgliedsbeitrag ist 1x jährlich zu Beginn des Vereinsjahres fällig und wird per Rechnung gestellt.
- Bei Eintritt im laufenden Vereinsjahr ist der Mitgliedsbeitrag anteilig bis Ende des Vereinsjahres fällig.
- Bei Eintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr fällig.
- Die Beiträge und Gebühren sollen per Banküberweisung oder Lastschrift bezahlt werden.

§ 3 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühren sind bei Aufnahme in den Verein einmalig fällig und werden wie folgt festgesetzt:

- Personen und Personenverbund/Familien: 25,- Euro / Ermäßigt 10,- Euro
- Körperschaftliche Fördermitgliedschaft: 100,- Euro

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgelegt:

- Ordentliche Mitgliedschaft (Einzelperson): 30,- Euro
 - als Personenverbund/Familien: 50,- Euro (Gesamtbeitrag)
 - Fördermitgliedschaft (Einzelperson): 60,- Euro
 - als Personenverbund/Familien: 90,- Euro (Gesamtbeitrag)
 - als Schirmherr/frau durch individuellen Beitrag
 - Körperschaftliche Fördermitgliedschaft jährlich: 200,- Euro
 - Ermäßigte ordentliche Mitgliedschaft: 10,- Euro
- Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag gilt für:
- Jugendliche, Auszubildende, Studierende, Erwerbslose, Erwerbsgeminderte, Rentenbeziehende, Schwerbehinderte Personen. Nachweise über den Ermäßigungsgrund und/oder ein Ermäßigungsantrag sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich einzureichen.
 - auf Antrag beim Vorstand bei Sonderfällen/Härtefällen, mit dessen Bestätigung
 - durch Beschluss des Vorstandes in Einzelfällen.
- Veränderungen der Personenverbunds-/Familien/Ermäßigungs-Grundlagen sind dem Vorstand unmittelbar schriftlich mitzuteilen.
1 x Jährlich sollen Nachweise über den Ermäßigungsgrund unaufgefordert eingereicht/erneuert werden, ansonsten erlischt die Ermäßigungsgrundlage und es wird zukünftig der reguläre Beitrag fällig.
 - Mitgliedsbeiträge können durch das Mitglied freiwillig – bis auf Widerruf - erhöht werden.

§ 5 Zahlungsverzug/Rückstand

- Bei Zahlungsverzug kann eine Mahngebühr erhoben werden
- Durch Zahlungsverzug angefallene Bankgebühren (z.B. durch Rücklastschrift) können dem Mitglied berechnet werden.
- Bei Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten ruht das Stimmrecht des Mitglieds.
Dies gilt so lange bis alle Forderungen beglichen sind.

§ 6 Sonstige Gebühren

- Mahngebühr: 5 Euro pro Mahnvorgang
- Rücklastschrift- und sonstige Bankgebühren: in voller Höhe der Bankabrechnung.

§ 7 Beschluss, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Die Gebührenordnung wird Satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung beraten, korrigiert und beschlossen.
Der Beschluss ist im Versammlungsprotokoll festzuhalten.
- Die Gebührenordnung tritt mit Datum des Beschlusses in Kraft.
- Die Gebührenordnung wird unmittelbar veröffentlicht.
- Eine Veröffentlichung auszugsweise und in tabellarischer Form ist zulässig.